

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2010/6
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/6)

25. November 2009

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 22. bis 26. März 2010)

Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

Aufnahme von Bestimmungen zur Befüllung und Beförderung von Kesselwagen/Tankfahrzeugen nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung und Zwischenprüfung

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Einführung

1. Im RID/ADR 2009 wurde der Absatz 6.8.2.4.3 analog den Bestimmungen für ortsbewegliche Tanks (Absätze 6.7.2.19.2, 6.7.3.15.2 und 6.7.4.14.2) dahingehend geändert, dass auch Zwischenprüfungen an Tanks von Kesselwagen/Tankfahrzeugen, Tankcontainern, Tankwechselfaufbauten usw. innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden dürfen.
2. Damit erfolgte aber lediglich eine Teilanpassung an die Vorgaben für ortsbewegliche Tanks. Für ortsbewegliche Tanks ist nämlich in den Absätzen 6.7.2.19.6, 6.7.3.15.6 und 6.7.4.14.6 eindeutig geregelt, dass sie nach Ablauf der Fristen gemäß Absatz 6.7.2.19.2, 6.7.3.15.2 und 6.7.4.14.2 weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden dürfen. Ortsbewegliche Tanks, die vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung befüllt wurden, dürfen jedoch innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist befördert werden.
3. Für Kesselwagen/Tankfahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechselfaufbauten usw. fehlen jedoch diese Zusätze. Zur Klarstellung wird daher angeregt, in Kapitel 6.8 eine analoge Bestimmung für Kesselwagen/Tankfahrzeuge aufzunehmen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

4. Aufnahme eines neuen Absatzes 6.8.2.4.4:

"6.8.2.4.4 Nach Ablauf der Frist für die in den Absätzen 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen bzw. Zwischenprüfungen dürfen die Kesselwagen/Tankfahrzeuge weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden. Jedoch dürfen Kesselwagen/Tankfahrzeuge, die vor Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung oder Zwischenprüfung befüllt wurden, innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Frist befördert werden.

5. Folgeänderungen:

6.8.2.4.4 wird zu **6.8.2.4.5**.

6.8.2.4.5 wird zu **6.8.2.4.6**.

6.8.2.4.6 wird zu **6.8.2.4.7**.

6. Sollte dem Antrag der UIC grundsätzlich gefolgt werden, wird außerdem angeregt, dass die Gemeinsame Tagung prüft, ob die Bestimmungen in 6.7.2.19.6, 6.7.3.15.6, 6.7.4.14.6 bzw. 6.8.2.4.4 aus Gründen der Rechtssystematik in die Kapitel 4.2 bzw. 4.3 aufgenommen werden sollten, da sie eindeutig die Verwendung und nicht den Bau und die Ausrüstung von Tanks betreffen.

Erläuterung und Begründung

7. Die vorgeschlagene Änderung beseitigt die im Bereich der Kesselwagen/Tankfahrzeuge bestehenden Unklarheiten, was nach Ablauf der Fristen für die wiederkehrende Prüfung und die Zwischenprüfung mit dem Kesselwagen/Tankfahrzeug geschehen darf. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der mit dem RID/ADR 2009 eingeführten Bestimmung in Absatz 6.8.2.4.3, dass die Zwischenprüfung auch innerhalb von drei Monaten vor oder nach dem festgelegten Datum durchgeführt werden darf (Kennzeichnung mit "L" gemäß Absatz 6.8.2.5.2).

Sicherheit und Durchführbarkeit

8. Es sind weder negative Auswirkungen auf die Sicherheit noch irgendwelche Schwierigkeiten bei der Durchführbarkeit zu erwarten. Vielmehr wird durch die weitere Angleichung der Bestimmungen für Kesselwagen/Tankfahrzeuge an die Regelungen für ortsbewegliche Tanks eine bestehende Lücke geschlossen und damit die Handlungssicherheit der an der Beförderung Beteiligten erhöht.
